

**Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
Gemeinsames Prüfungsamt des Landes Baden-Württemberg
und der Freistaaten Bayern und Sachsen**

**Eignungsprüfung für Rechtsanwälte 2017
Aufsichtsarbeit Nr. 1 (Pflichtfach Zivilrecht)**

Diese Aufgabe umfasst 10 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Ina Geiger-Müller
Rechtsanwältin

74072 Heilbronn, den 06. März 2017
Gymnasiumstraße 13

Herrn Rechtsreferendar
Christof Wolf

Im Hause

Sehr geehrter Herr Wolf,

in der Anlage habe ich Ihnen die wichtigsten Unterlagen eines Gerichtsverfahrens zwischen der minderjährigen Vanessa Niedhammer und unserem Mandanten Max Gruppenhauser beigelegt. Die Klägerin macht einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aufgrund eines Sturzes bei einer gemeinsamen Mountainbike-Tour geltend. Der Mandant hat mich am Wochenende angerufen und um einen Termin gebeten. Daraufhin war er heute am Vormittag hier.

Unser Mandant, der über eine Privathaftpflichtversicherung verfügt, die er auf meinen Rat hin heute von diesem Rechtsstreit ebenfalls informiert hat, ist erst am Donnerstag, den 2. März 2017, von einem zweimonatigen Studienaufenthalt in Indien zurückgekehrt. Er ist Student an der Fachhochschule Heilbronn und war - mit einer Gruppe von acht Studierenden - gleich nach den Weihnachtsfeiertagen am 27. Dezember 2016 nach Asien aufgebrochen. Bei seiner Rückkehr hat er unter seiner Post sowohl die Klageschrift als auch das Versäumnisurteil gefunden. Er hat auf den Umschlägen als Zustelldatum für die Klageschrift Donnerstag, den 19. Januar 2017, und für das Versäumnisurteil Freitag, den 17. Februar 2017, feststellen können. Nun ist er zu mir gekommen, weil er nicht wisse, was er gegen das Versäumnisurteil machen könne; eine Belehrung, ob es dagegen ein Rechtsmittel gibt, hat er nicht erhalten.

Die angegebenen Einwurfdaten sind von unserem Mandanten korrekt wiedergegeben. Das habe ich gleich nach der Besprechung mit dem Mandanten bei der zuständigen Referatsrichterin beim Amtsgericht Heilbronn erfragt. Auf den Postzustellungsurkunden in der Gerichtsakte ist jeweils vermerkt, dass der Zusteller das jeweilige Schriftstück zu übergeben versucht habe und dieses - da eine Übergabe in der Wohnung nicht möglich gewesen sei - in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten eingelegt habe. Ausweislich des Empfangsbekennnisses ist - so die Richterin - das Versäumnisurteil der Klägervertreterin am 14. Februar 2017 zugestellt worden.

Ich habe den Mandanten gefragt, wie die beiden gelben Briefumschläge haben un bemerkt bleiben können. Er hat mir berichtet, dass diese wohl in den in der Außentür des Hauses befindlichen Briefschlitz eingeworfen worden seien. Hinter dem Schlitz findet sich keine Auffangvorrichtung; eingeworfen wird dort die Post für insgesamt drei Parteien, deren Namen über dem Schlitz angebracht sind. Die anderen Hausbewohner hätten - wie zuvor vereinbart - seine Post gesammelt und auf eine Kommode im Hausflur gelegt. Darunter hätten sich auch Klageschrift und Versäumnisurteil befunden.

Unser Mandant hat mir mitgeteilt, dass die tatsächlichen Umstände - von der Verabredung am Vortag über das Abholen der Klägerin bei deren Eltern und den Ablauf der Fahrt, zu deren Route er sich währenddessen spontan entschlossen habe, bis hin zum Sturz der Klägerin - in der Klageschrift zutreffend geschildert seien. Ein wesentlicher und erheblicher Gesichtspunkt sei jedoch fehlerhaft dargestellt. Aus seiner Sicht sei an der Mountainbike-Tour nichts Besonderes gewesen. Es habe bei der Tour keine besondere Gefährdung für die Klägerin bestanden, diese sei vielmehr eine geübte Mountainbike-Fahrerin, mit vergleichbaren Strecken sehr gut vertraut, habe schon deutlich Schwierigeres ohne Weiteres gemeistert und verfüge zudem über eine gute eigene Gefahreinschätzung. Auch die Route habe keine besondere Gefährlichkeit in sich geborgen. Daher sei es ohne Bedeutung gewesen, dass die Route vor Fahrtantritt noch nicht bekannt gewesen sei. Die Eltern hätten sehr wohl gewusst, wie gut die Klägerin, die eine aufgeweckte und vielseitig interessierte Gymnasiastin sei, Mountainbike fahren könne. Sie hätten daher - auch wenn sie um die zu fahrende Strecke gewusst hätten - keine Einwände vorgebracht. Die Eltern könnten zu alledem genauso wie die Klägerin selbst befragt werden, ebenso dazu, dass die Klägerin ihr Mountainbike nur im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung nutzt. Ob sie seine Darstellung im Ernstfall bestätigen würden, wisse er allerdings nicht.

Der Mandant versteht nicht, wie die Eltern der Klägerin auf die Idee gekommen seien, dass er die Aufsicht über die Klägerin übernommen hätte. Darauf hätte er sich nie ein-

gelassen, wenn er vorher gefragt worden wäre. Die Klägerin sei vielmehr alt und erfahren genug, auch wenn er sich nicht erklären könne, wieso die Klägerin an der konkreten Stelle gestürzt sei. Diese müsse schlicht nicht aufmerksam genug gewesen sein. Ihr Fehlverhalten dürfe ihm aber nicht angerechnet werden.

Ich habe den Mandanten gefragt, wie er sich verhalten hätte, wenn er vorgefahren wäre. Er hat mir mitgeteilt, dass er ein sehr erfahrener Mountainbike-Fahrer sei, eine solche Schwierigkeit normalerweise erkennen und richtig darauf - gegebenenfalls durch Absteigen - reagieren könne. In der konkreten Situation wäre es jedenfalls die richtige Reaktion gewesen, anzuhalten und die Passage zu Fuß zu bewältigen; nur so wäre ein sicheres Passieren möglich gewesen. Das sei im Übrigen ein normales und häufig anzuhaltendes Verhalten, wenn eine kritische Stelle zu bewältigen sei. Das wisse auch die Klägerin, die bei vorangegangenen Fahrten des Öfteren vorne weg gefahren sei, und habe dies selbst bereits mehrfach so gemacht. Wenn er vorgefahren und abgestiegen wäre, hätte die Klägerin ihrerseits auch absteigen müssen und die Passage zu Fuß queren müssen. Dann wäre der Unfall auch verhindert worden.

Prüfen Sie, ob und wie wir das Urteil aus der Welt schaffen können und was wir diesbezüglich - gegebenenfalls über einen Rechtsbehelf hinaus - unternehmen können, um den Mandanten vor einer Inanspruchnahme zu bewahren. Der Mandant hat im Übrigen berichtet, dass er zwar gewusst habe, dass die Klägerin sich verletzt habe und dass das Fahrrad beschädigt worden sei; dem habe er jedoch keine große Bedeutung beigemessen, da er von der Gehirnerschütterung nichts gewusst habe und die Beschädigungen gewöhnliche Schäden gewesen seien, wie sie bei einem leichten Sturz immer mal wieder eintreten könnten. Auch seien die Klägerin bzw. deren Eltern vor Klageerhebung nicht mit einem Ersatzbegehren an ihn herangetreten.

Da es sich meines Erachtens um recht komplexe haftungsrechtliche Fragestellungen handelt, darf ich Sie um eine ausführliche Begutachtung bitten. Dabei sollten Sie mit Blick auf die jeweils bestehende Darlegungs- und Beweislast herausarbeiten, was wir vortragen müssen, um den Belangen des Mandanten am besten Rechnung tragen zu können, und inwiefern Beweisangebote möglich und zugleich aber auch im Interesse des Mandanten sind. Die geltend gemachten Beträge scheinen mir sowohl hinsichtlich des Schmerzensgeldes als auch hinsichtlich der einzelnen Schadenspositionen der Höhe nach angemessen bzw. erforderlich. Diese müssen sie nicht weiter in Frage stellen.

Selbst wenn hier von einer Haftung des Mandanten ausgegangen werden müsste - was ich sehr bezweifle -, muss nach meiner Einschätzung Berücksichtigung finden, dass die

Klägerin schließlich selbst um die Mountainbike-Tour gebeten hatte, dass sie wusste, auf was sie sich einließ, und damit auf eigene Gefahr mitgefahren ist. Zudem muss, wenn die Klägerin - wie von ihr behauptet - unerfahren gewesen ist, ihr doch eingeleuchtet haben, dass sie die Sturzstelle nicht würde meistern können. Sie hätte selbst auf die Idee kommen können, vom Fahrrad abzusteigen. Überhaupt finde ich es schon seltsam, dass die Klägerin zehn Minuten lang vorfahren kann, ohne dass etwas passiert und ohne dass sie unseren Mandanten vorfahren lässt.

Mit Blick auf etwaige Fristen ersuche ich Sie, die Begutachtung umgehend zu erledigen. Wenn einzelne durch den Sachverhalt aufgeworfene Fragen für die von Ihnen vorzuschlagende Lösung nicht relevant sind, sollten Sie diese zumindest hilfsgutachtlich erörtern, damit ich mir ein umfassendes Bild machen kann.

Zum Abschluss des Gutachtens sollten Sie die Ihnen sachdienlich erscheinenden Anträge an das dafür zuständige Gericht formulieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ina Geiger-Müller

Abschrift für den Gegner

Dr. Nina Plimmke
Rechtsanwältin
Königstraße 18
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 12. Januar 2017

Amtsgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 2 - 6
74072 Heilbronn

Eingang: Amtsgericht Heilbronn 13. Januar 2017
--

In dem Rechtsstreit

der Vanessa Niedhammer, Johann-Strauß-Straße 10, 74906 Bad Rappenau,
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern Martina und Michael Niedhammer, Johann-Strauß-
Straße 10, 74906 Bad Rappenau

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Nina Plimmke, Königstraße 18, 70173 Stuttgart

- Klägerin -

gegen

den Max Gruppenhauser, Mettelbachstraße 30, 74076 Heilbronn

- Beklagter -

erhebe ich namens und im Auftrag der Klägerin

K l a g e

mit dem Antrag:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.945 Euro zu zahlen.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantrage ich bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils.

Ein Gerichtskostenvorschuss für die Klage ist als Verrechnungsscheck beigefügt.

Zur Begründung erlaube ich mir vorzutragen:

I.

Die 15jährige Klägerin, gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, macht Ansprüche aufgrund einer gemeinsamen Fahrradausfahrt mit dem Beklagten geltend. Diese hat durch einen Sturz der Klägerin in einem Waldstück ein jähes Ende gefunden, bei dem die Klägerin verletzt und deren Fahrrad beschädigt wurde. Der Beklagte hat die ihm zukommende Aufsicht erheblich verletzt und muss für sein Fehlverhalten einstehen.

II.

Im Einzelnen hat sich folgender Sachverhalt zugetragen:

Die Klägerin und ihre Eltern kennen den 22jährigen Beklagten und dessen Eltern schon seit langen Jahren. Die beiden Familien wohnen kaum 100 Meter voneinander entfernt. Erst vor etwa einem Jahr ist der Beklagte zum Studium ins nahe Heilbronn gezogen. Er ist aber noch sehr oft bei seinen Eltern und mit dem Fahrrad in Bad Rappenau und Umgebung unterwegs.

In der Vergangenheit hatte der Beklagte die Klägerin bereits einige Male zu einer gemeinsamen Fahrradausfahrt abgeholt, die sie über Radwege am Neckar, Feldwege und gut ausgebaute Forstwege geführt hatten. Daran denkend, fragte die Klägerin den Beklagten am Freitag, den 29. April 2016, ob sie am folgenden Samstag wieder eine gemeinsame Tour machen könnten. Der Beklagte willigte mit Blick auf das vorausgesagte gute Wetter am Folgetag ein.

Gegen 10 Uhr am 30. April 2016 holte der Beklagte die Klägerin zu Hause ab. Der Beklagte, der ein sehr versierter und erfahrener Mountainbike-Fahrer ist, fuhr dabei - wie auch sonst - ein vorne und hinten gefedertes Mountainbike. Die Klägerin verfügt lediglich über ein vorne gefedertes Mountainbike, das auch sonst in seiner Ausstattung deutlich hinter demjenigen des Beklagten zurückbleibt. Ein besonderes Fahrrad benötigt die Klägerin indes auch nicht. Sie fährt zwar schon seit zehn Jahren Fahrrad, beschränkt sich dabei aber auf gut und sicher befahrbare Strecken; Erfahrungen im Gelände und auf engen Waldwegen hat die Klägerin dagegen nicht. Dies wusste der Beklagte auch.

Bevor Klägerin und Beklagter wegfuhr, fragten beide Eltern - vor dem Haus stehend - noch: „Wo geht es denn hin?“ Darauf antwortete der Beklagte: „Wir schauen mal.“ Damit stand für die Eltern der Klägerin wie auch für die Klägerin selbst fest, dass es eine Tour im gewöhnlichen Rahmen werden würde. Daran, dass der Beklagte letztlich eine gefährliche Mountainbike-Route aussuchen würde, haben sie nicht im Entferntesten gedacht. Dann wäre die Klägerin nicht mitgefahren; ihre Eltern hätten nicht eingewilligt.

Beweis: Zeugnis der Eltern der Klägerin
Parteivernehmung der Klägerin

Zunächst waren die Klägerin und der Beklagte in Richtung des Fünf-Mühlen-Tals auf Feldwegen und gut ausgebauten Forstwegen - ganz so wie auch sonst - unterwegs. Der Beklagte fuhr den Weg weisend oft vor. An einer Weggabelung hielt er an; er musste sich orientieren. Als klar war, wohin es gehen sollte, fuhr die Klägerin vor. Unmittelbar im Anschluss ging der Forstweg in einen engeren, etwa 1,5 Meter breiten - dennoch für Fahrräder zulässigerweise befahrbaren - Weg über. Dieser ist kurvig geworden, wellig im Profil gewesen und hat über Wurzeln und Steine geführt. Nach etwa zehn Minuten Fahrt stürzte die Klägerin, die immer noch vorneweg fuhr, an einer schattigen und daher schlecht einsehbaren Stelle, an der die Wurzeln und Steine zudem mit Moos bewachsen und daher besonders rutschig waren.

Beweis: Parteivernehmung der Klägerin

Bei diesem Sturz verletzte sich die Klägerin, obwohl sie einen Fahrradhelm trug, am Kopf. Dies führte zu einer Gehirnerschütterung, die letztlich einen zweiwöchigen Krankenhausaufenthalt und weitere Beeinträchtigungen über zwei weitere Wochen nach sich zog. Am Fahrrad entstand ein erheblicher Schaden. Die Federgabel für das Vorderrad war verbogen und nicht mehr funktionsfähig, das vordere Laufrad war verbogen und die dort angebrachte Scheibenbremse war nicht mehr brauchbar.

Beweis: Zeugnis der Eltern der Klägerin
Parteivernehmung der Klägerin
Sachverständigengutachten

III.

Der Beklagte ist für die Verletzungen und die Beschädigungen verantwortlich. Die Klägerin durfte nur mit dem Beklagten mitfahren, weil ihre Eltern - wie auch die Klägerin selbst - davon ausgegangen sind, dass sich die Ausfahrt in dem gewöhnlichen und bisher bekannten Rahmen bewegen würde. Mit einer riskanten und gefährlichen Mountainbike-Tour wären die Eltern niemals einverstanden gewesen, was der Beklagte auch gewusst hat.

Beweis: Zeugnis der Eltern der Klägerin
Parteivernehmung der Klägerin

Daher hat der Beklagte die Sorge über die Klägerin übernommen und war vertraglich verpflichtet, sie vor Gefahren zu bewahren. Darüber hinaus haftet der Beklagte hier aus Delikt.

Ihm ist insbesondere vorzuwerfen, dass er die Klägerin auf einem engen und gefährlichen Waldweg über eine Zeit von zehn Minuten hat vorfahren lassen, obwohl diese nicht in der Lage gewesen ist, mögliche Gefahren zuverlässig einzuschätzen und richtig darauf zu reagieren. Die Klägerin kannte derartige Situationen nicht und war schlicht überfordert. Nur aus falsch verstandener Scham hat sie den Beklagten, als der Weg schmaler geworden ist, nicht vorbeigelassen. Sie hat sich aber auch nicht vorstellen können, dass eine so gefährliche Stelle kommen würde. Aufgrund der für sie nicht voraussehbaren Gefahrenlage hatte sie dann auch keine Zeit zu ruhiger Überlegung und konnte deshalb nicht das Richtige und Sachgerechte unternehmen, um den Sturz zu verhindern.

IV.

Die Klägerin begehrt aufgrund des Vorfalls vom 30. April 2016 und die dadurch erlittene Gehirnerschütterung die Zahlung eines Schmerzensgeldes i.H.v. 1.000 Euro.

Darüber hinaus macht sie die Kosten für die Reparatur ihres Fahrrades i.H.v. 450 Euro geltend. Diese waren erforderlich und angemessen.

Beweis: Reparaturrechnung vom 12. Mai 2016 (Anlage K 1)
Sachverständigengutachten

Zur Feststellung des Schadens an dem Fahrrad, das die Eltern zwei Jahre zuvor für 800 Euro neu gekauft und der Klägerin zu ihrem Geburtstag geschenkt hatten, war die Beauftragung eines Sachverständigen (Dipl.-Ing. Maiendorf) erforderlich, der seine Tätigkeit mit 375 Euro berechnete.

Beweis: Gutachterrechnung Maiendorf vom 4. Mai 2016 (Anlage K 2)
Gutachten von Dipl.-Ing. Maiendorf (Anlage K 3)
Kaufrechnung vom 10. April 2014 (Anlage K 4)

Aufgrund der Schäden konnte die Klägerin ihr Fahrrad bis zur Reparatur nicht mehr nutzen. Sie erhielt dieses erst am 12. Mai 2016 abends zurück, so dass sie 12 Tage darauf verzichten musste. Ihr steht daher ein Nutzungsausfall i.H.v. 10 Euro täglich, insgesamt also 120 Euro zu.

V.

Nach alledem stehen der Klägerin ein Schmerzensgeldanspruch i.H.v. 1.000 Euro und ein sonstiger Schadensersatzanspruch i.H.v. 945 Euro zu. Daraus ergibt sich das Klagebegehren.

gez. Dr. Plimmke
Rechtsanwältin

Amtsgericht Heilbronn
15 C 68/17

Verfügung
vom 17. Januar 2017

1. Das schriftliche Vorverfahren gemäß § 276 Abs. 1 ZPO wird angeordnet.
2. Der Beklagte wird aufgefordert, wenn er sich gegen die Klage verteidigen will, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen und binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen auf die Klage schriftlich zu erwidern.
3. Der Beklagte wird auf die Belehrungen auf der Folgeseite dieser Verfügung hingewiesen, insbesondere auch auf die Rechtsnachteile, die er bei ihrer Nichtbeachtung erleiden kann. **[Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Belehrung wird abgesehen.]**

gez. Voigt
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Heilbronn
15 C 68/17

Im Namen des Volkes

Versäumnis-Urteil
gemäß § 331 Abs. 3 ZPO

In dem Rechtsstreit

der Vanessa Niedhammer, Johann-Strauß-Straße 10, 74906 Bad Rappenau
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern

Martina und Michael Niedhammer, Johann-Strauß-Straße 10, 74906 Bad Rappenau

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Nina Plimmke, Königstraße 18, 70173 Stuttgart

- Klägerin -

gegen

den Max Gruppenhauser, Mettelbachstraße 30, 74076 Heilbronn

- Beklagter -

hat das Amtsgericht Heilbronn
ohne mündliche Verhandlung
am 13. Februar 2017
durch die Richterin am Amtsgericht Voigt

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.945 Euro zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez. Voigt
Richterin am Amtsgericht

Aufgabe:

Der an Rechtsreferendar Wolf gerichtete Auftrag ist zu erledigen. Ein Sachbericht ist nicht erforderlich.

Bearbeitungshinweise:

1. Bearbeitungszeitpunkt ist der 06. März 2017.
2. Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt.
3. Bad Rappenau liegt im Bezirk des Amtsgerichts Heilbronn; in diesem Bezirk ereignete sich der Unfall.

Dieser Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.